

SHW AG

Aalen

Hinweis auf die Abspaltung zur Aufnahme von Vermögensteilen der Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH auf die SHW AG gemäß § 125 UmwG i.V.m. § 62 Abs. 3 S. 2, § 62 Abs. 4 S. 3 UmwG.

Die SHW AG mit Sitz in Aalen („**SHW AG**“) beabsichtigt, im Wege der Abspaltung zur Aufnahme Vermögensteile der Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH („**SHW Automotive GmbH**“), ihrer 100-prozentigen Tochtergesellschaft mit Sitz in Aalen, zu übernehmen (§ 123 Abs. 2 Nr. 1, § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Die Abspaltung zur Aufnahme umfasst insbesondere die 100%ige Beteiligung der SHW Automotive GmbH an der SHW Brake Systems GmbH mit Sitz in Tuttlingen.

Ein Beschluss der Hauptversammlung der SHW AG über die Zustimmung zum Spaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der SHW Automotive GmbH und der SHW AG ist nicht erforderlich, da die SHW AG als übernehmende Gesellschaft das Stammkapital der SHW Automotive GmbH vollständig hält. Aus dem gleichen Grund sind ein Abspaltungsbericht, eine Abspaltungsprüfung und ein Abspaltungsprüfungsbericht nicht erforderlich.

Aktionäre der SHW AG, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der SHW AG erreichen, können jedoch die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der beabsichtigten Abspaltung beschlossen wird (§ 125 UmwG i.V.m. § 62 Abs. 2 UmwG). Die Satzung der SHW AG enthält keine abweichenden Festlegungen.

Die SHW AG ist alleinige Gesellschafterin der SHW Automotive GmbH. Ein Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der SHW Automotive GmbH ist daher ebenfalls nicht erforderlich.

Ab sofort sind für die Dauer eines Monats der Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrags sowie die Jahresabschlüsse und Lageberichte der letzten drei Geschäftsjahre der SHW AG und der SHW Automotive GmbH über die Internetseite der SHW AG zugänglich.

Aalen, im Juli 2026

Der Vorstand